

## ► Ausfallschaden

**Abgelaufene HU hindert nicht Mietwagenkostenerstattung**

| Der Schädiger muss auch dann Mietwagenkosten erstatten, wenn am verunfallten Fahrzeug bereits vor dem Unfall ein Riss in der Frontscheibe und auch die HU-Plakette abgelaufen war. Das hat die Berufungskammer des LG Stuttgart entschieden und damit ein Urteil des AG Stuttgart korrigiert. |

Die Begründung des LG: Die Benutzung des verunfallten Fahrzeugs vor dem Unfall und die gedachte weitere Nutzung nach dem Unfall stelle zwar evtl. eine Ordnungswidrigkeit dar. Dennoch hatte der Geschädigte ein Fahrzeug, das er auch genutzt hat.

Aus dem Urteil ist nicht zu erkennen, wie lange der HU-Termin bereits überzogen war. Dennoch würde ein solches Fahrzeug sogar bei einer Kontrolle nicht sofort festgesetzt – jedenfalls bei nicht schon jahrelanger Fälligkeit. So hatte der Geschädigte in den Augen des LG die Nutzungsmöglichkeit und offenbar auch den Nutzungswillen (LG Stuttgart, Urteil vom 04.03.2021, Az. 5 S 195/20, Abruf-Nr. 221584, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter e. V., Berlin).

## ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 515: Ausfallschaden bei abgelaufener HU (H/K) → Abruf-Nr. 47366247
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“, ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123

## ► Ausfallschaden

**Reparatur oder Ersatz: Eine Woche Überlegungszeit akzeptabel**

| Für die Abwägung des Geschädigten, ob das unfallbeschädigte Fahrzeug repariert werden soll oder ob die Totalschadenberechnung vorzuziehen ist, hält das AG Ludwigsburg fünf Tage Überlegungszeit für nachvollziehbar und das AG Leonberg sogar sieben Tage für angemessen. |

Die meisten Urteile betreffen Zeiträume von zwei bis drei Tagen, vermutlich deshalb, weil es nicht länger gedauert hatte. Die Urteile aus Ludwigsburg und aus Leonberg können helfen, wenn es länger gedauert hat. Der Gesamtanspruch auf den Ausfallschaden ergibt sich aus dem Warten auf das Gutachten, der Überlegungszeit und der sich daran anschließenden Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer (AG Ludwigsburg, Urteil vom 18.03.2021, Az. 1 C 69/21, Abruf-Nr. 221471, eingesandt von Rechtsanwalt Nico Rückert, Bietigheim-Bissingen; AG Leonberg, Urteil vom 19.03.2021, Az. 4 C 528/20, Abruf-Nr. 221577, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

## ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Reparatur oder Ersatz: Verblüffende sieben Tage Überlegungszeit“, UE 5/2018, Seite 4 → Abruf-Nr. 45224658

Nutzungswille  
und -möglichkeit  
weiterhin vorhanden



SIEHE AUCH  
Textbaustein  
auf Seite 19

Gerichte akzeptieren  
fünf und sieben Tage  
Überlegungszeit



ARCHIV  
Ausgabe 5 | 2018  
Seite 4